

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 71/11 B

L 23 SO 113/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 SO 741/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
18. Oktober 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist ein Pflegegeld nach § 64 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) (noch) für den Zeitraum von Mai 2006 bis November 2008.
- 2 Der Kläger bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff SGB XII. Bei ihm sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 und die Nachteilsausgleiche "B" und "G" anerkannt. Seinen Antrag von Mai 2006, ihm Pflegegeld als Hilfe zur Pflege zu gewähren, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 4.9.2006; Widerspruchsbescheid vom 21.2.2007*). Im Klageverfahren holte das Sozialgericht (SG) Berlin zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ein sozialmedizinisches Gutachten bei der Ärztin R. ein, die aufgrund einer Untersuchung am 8.12.2008 zu dem Ergebnis gelangte, dass bei dem Kläger Hilfeleistungen im Grundpflegebereich mit einem Zeitaufwand von 53 Minuten täglich und im hauswirtschaftlichen Bereich von 63 Minuten täglich erforderlich seien. Der Hilfebedarf könne nur aktuell beurteilt werden. Der Beklagte nahm das Gutachten zum Anlass, für den Zeitraum ab Dezember 2008 ein Teilanerkennnis abzugeben, das der Kläger angenommen hat. Die im Übrigen weiterverfolgte Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 25.6.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 18.10.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat sich das LSG im Wesentlichen auf das vom SG eingeholte Gutachten gestützt. Das Vorliegen erheblicher Bedürftigkeit für die Zeit vor dem 8.12.2008 sei nicht nachgewiesen. Ergänzend stützte sich das LSG darauf, dass eine Verpflichtung des Beklagten zur Erbringung von Leistungen für die Vergangenheit ausscheide (Aktualitätsgrundsatz). Ein Sekundäranspruch auf Ersatz der Kosten, die infolge der eigenen Bedarfsdeckung entstanden seien, bestehe mangels finanzieller Aufwendungen des Klägers für die Vergangenheit nicht.
- 3 Der Kläger hat am 5.12.2011 gegen das Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungs-



beschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.

- 5 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Rechtssache wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Ob die Ausführungen des LSG zum Aktualitätsgrundsatz richtig sind, und ob insoweit eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden könnte, kann hier dahingestellt bleiben, weil das LSG die Berufung in erster Linie unter Hinweis darauf, dass nach richterlicher Überzeugung schon die Anspruchsvoraussetzungen nicht nachgewiesen seien, zurückgewiesen hat. Dass das LSG hierbei unter Beachtung der Umstände des Falls gegen Beweislastregeln verstoßen hat, ist nicht ersichtlich.
- 6 Auch eine Divergenzrüge verspricht keine Aussicht auf Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Ob - wie das LSG meint - in Abkehr des Grundsatzes der Effektivität des Rechtsschutzes rückwirkend zu erbringende Leistungen nur bei Vorliegen eines (hier fehlenden) sog Sekundäranspruchs beansprucht werden können und ob insoweit eine Abweichung zu der Rechtsprechung des Senats vorliegt (vgl etwa BSGE 104, 213 ff RdNr 14 = SozR 4-1300 § 44 Nr 20), ist hier nach Aktenlage ohne Bedeutung, weil die angefochtene Entscheidung auch auf die fehlende Überzeugung des LSG hinsichtlich des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegelds gestützt wurde und damit keine andere Entscheidung zugelassen hätte.
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Soweit der Kläger dem LSG eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) vorwirft, kann diese nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (Bundessozialgericht <BSG>, Beschlüsse vom 23.8.2010 - B 11 AL 2/10 BH - und 4.8.2008 - B 7 AL 173/07 B).
- 8 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 9 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)